



**Bund  
Naturschutz  
in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-  
stelle Nürnberg  
Bauernfeindstraße 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 09 11/8 18 78-0  
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

An den  
Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unser Zeichen III/09  
Datum 12.08.2009

### **Änderung der Bayerischen Bauordnung zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung vor Mobilfunkstrahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die mobile Telekommunikation hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt, wie die Verkaufszahlen von Mobilfunkverträgen und die Umsatzentwicklung dieser Branche eindrucksvoll belegen.

Um die Bevölkerung mit jeglicher Art der Mobilfunktechnologie zu versorgen, wurden und werden von Mobilfunkbetreibern unzählige Sendeanlagen aufgestellt, besonders häufig in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten und Schulen.

In der bisherigen Verfahrenspraxis ist es jedoch für die Kommunalvertreter sowie Bürgerinnen und Bürger äußerst schwierig, Standorte für Mobilfunksendeanlagen planerisch durchzusetzen, die derartige Einrichtungen besonders vor der einwirkenden Mobilfunkstrahlung schützt. Als nicht hinnehmbar erweist sich dabei die Tatsache, dass die Mobilfunkbetreiber Sendeanlagen mit einer Masthöhe unter 10 m völlig genehmigungsfrei errichten dürfen und sich somit jeglicher Mitsprache von gewählten Gremien sowie betroffenen Bürgerinnen und Bürgern entziehen können.

Von Seiten der Mobilfunkindustrie konnte bislang noch keine Langzeitstudie vorgelegt werden, die zweifelsfrei eine völlige Unschädlichkeit dieser Technologie belegt!

Wir bitten deshalb den Bayerischen Landtag

- umgehend gesetzliche Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um die bayerische Bevölkerung und insbesondere Kinder und Jugendliche vor möglichen gesundheitlichen Schäden durch elektromagnetische Strahlung zu schützen,
- eine Änderung der Bayerischen Bauordnung Art. 57 Abs. 1 Nr. 4a BayBO 2008 dahingehend herbeizuführen, dass die Kommunen vor Ort die Möglichkeit erhalten, ihre Mobilfunkversorgung in den Städten und Kommu-

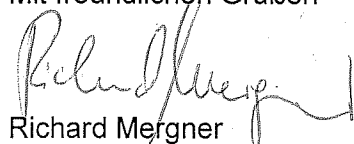
nen, unabhängig von der Anlagenhöhe, eigenverantwortlich zu bestimmen,

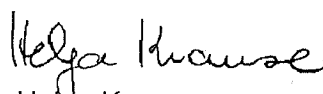
- eine gesetzlich festgelegte Gleichbehandlung der Interessen von Mobilfunkbetreibern, Kommunen und Bürgern herzustellen.

Begründung:

1. Der kindliche Organismus ist besonders schutzbedürftig gegenüber möglichen Schäden durch elektromagnetische Strahlen. Solange jedoch jeder Nachbar genehmigungsfrei Mobilfunksendeanlagen auf seinem Eigentum installieren lassen darf, finden Familien und Kinder, auch bei größter Vorsorge, in ihrem privaten Bereich keine Schutzzonen mehr.
2. Mittlerweile sind in vielen Gebieten Bayerns weitere Sendeanlagen technisch nicht mehr notwendig, um die gesetzlich vereinbarte Grundversorgung sicherzustellen. Weitere, unkontrolliert gebaute Sendeanlagen stellen somit eine unnötige Mehrbelastung durch elektromagnetische Strahlen dar.
3. Es ist nicht einzusehen, warum die Kommunen erhebliche Summen an Steuergeldern für Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanänderungen und für Gerichtsverfahren mit Mobilfunkbetreibern ausgeben müssen, um ihre Bürger, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor möglichen gesundheitlichen Schäden durch elektromagnetische Strahlen bewahren und damit auch den Frieden in den Dörfern und Städten erhalten zu können.
4. Verschiedene Gerichtsurteile zu diesem Thema unterstützen diese Forderungen, so z. B.
  - das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 21. 6. 2003, wonach den Kommunen die Planungshoheit beim Schutz des Orts- und Landschaftsbilds zugebilligt wurde.
  - oder das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 2. 8. 2007, wonach Standorte von Mobilfunksendeanlagen so ausgewählt werden können, dass Wohngebiete geringer belastet werden, als dies nach den derzeit noch geltenden Grenzwerten der 26. BImSchV zulässig wäre.
  - oder der Beschluss des VGH vom 5. 1. 2009, wonach eine Mobilfunkanlage im Außenbereich nicht notwendigerweise ein privilegiertes Bauvorhaben mit erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Richard Mergner  
Landesbeauftragter

  
Helga Krause  
Mobilfunkbeauftragte des BN